

Satzung zur Gründung des Vereins „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Altglienicke e.V.“

I. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Altglienicke“ (nachfolgend nur „Verein“ genannt). Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz e.V..

II. Vereinszweck, Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist es, die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Altglienicke zu fördern und zu unterstützen, indem er unter anderem

- die Unterstützung und Förderung der Belange der Freiwilligen Feuerwehren und
- das Feuerwehr- und Brandschutzwesen, den Notfallrettungsdienst und den Katastrophenschutz durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Ausstellungen und Informationsmaßnahmen,
- Be- / Anschaffungen (z.Bsp: feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattungen des Wachgebäudes, Wachgeländes sowie der Feuerwehrkameraden und Jugendfeuerwehrkameraden),
- Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen, Informations- und Studienreisen, die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben,
- das Bewusstsein für Gefahren im Alltag durch Kurse, Ausstellungen und Informationsveranstaltungen,
- die Öffentlichkeitsarbeit, gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen sowie
- die Jugendarbeit im Rahmen der Jugendfeuerwehr Altglienicke

fördert.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr Altglienicke gliedert sich in:

- die Jugendfeuerwehr
- die Einsatzabteilung und
- die Ehrenabteilung

Nachfolgend wird nur der Sammelbegriff „Freiwillige Feuerwehr Altglienicke“ benutzt.

(4) Insbesondere soll die Freiwillige Feuerwehr Altglienicke durch erworbene Spenden und aus Mitgliedsbeiträgen finanziell unterstützt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine parteipolitischen Interessen..

III. Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung bei einem Vorstandsmitglied einzureichen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ihm steht es zu, die Aufnahme ohne Angaben von Gründen zu verweigern.

IV. Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Abführung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(2) Die Höhe des durch jedes Vereinsmitgliedes zu entrichtenden Beitrages ergibt sich aus der Beitragsordnung des Vereins. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

V. Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

(2) Der Austritt ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens einem Monat vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich zu erklären, entscheidend ist der Eingang der Erklärung beim Vorstand.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen,

a) wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Beitrages in Verzug kommt. Die Verzugsvoraussetzungen ergeben sich aus der Beitragsordnung des Vereins.

b) wenn das Mitglied den satzungsmäßigen Zielen und Bestrebungen des Vereins zuwider handelt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich oder in Textform zuzustellen. Der Beschluss ist mit der Belehrung zu versehen, dass gegen den Ausschluss der schriftliche Einspruch innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses möglich ist.

(5) Gegen den Beschluss über den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses innerhalb

von 4 Wochen der Einspruch einlegen. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen. Über die Wirksamkeit des Ausschlusses entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

(6) Ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder, unabhängig vom Grund des Ausscheidens, verlieren alle Anrechte und Ansprüche.

VI. Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

a.) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins und tritt regelmäßig einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder einem Drittel des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen regelmäßig mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Unterrichtung in Textform auf Veranlassung der Vereinsvorsitzenden. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.

b.) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweitertem Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das jeweilige Vorstandsmitglied amtiert, bis ein Nachfolger gewählt ist. Der Verein wird von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus zwei von der Freiwilligen Feuerwehr Altglienicke zu entsendenden Personen.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes erlöschen automatisch seine wahrgenommenen Ämter. Sie sind von der Mitgliederversammlung unverzüglich neu zu wählen.

(3) Im Falle der Handlungsunfähigkeit des Vorstandes des Vereins ist die Berliner Feuerwehr, hier durch die Führung der Freiwilligen Feuerwehr Altglienicke (der Wehrleiter und dessen Vertreter) zur Notgeschäftsführung berufen. Der § 29 BGB gilt davon unbeschadet.

VII. Wahlen, Abstimmungen und Beurkundungen

(1) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Gleichheit entscheidet die Stimmen des Vereinsvorsitzenden.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird regelmäßig in einer offenen Wahl gewählt. Die Wahl kann im Block erfolgen. Auch sonstigen Abstimmungen können durch Handzeichen getroffen werden. In beiden Fällen kann eine geheime Abstimmung beantragt werden, worüber der Vorstand entscheidet.

(4) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer

Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Paragraphen II, VII und XIII können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

(5) Vereinsbeschlüsse werden im Sitzungsprotokoll niedergeschrieben. Dieses ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

VIII. Weitere Rechte der Mitglieder

(1) Es wird angestrebt, Mitgliedern, bei juristischen Personen einen Bevollmächtigten, die Möglichkeit einzuräumen, an der Arbeit und den Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Altglienicke teilzunehmen. Die Teilnahme muss mit den dienstlichen Belangen der Freiwilligen Feuerwehr Altglienicke vereinbar sein. Über die Teilnahme entscheidet der Wehrleiter.

(2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung verlangen, über die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Altglienicke, insbesondere die Verwendung der Mittel des Vereins für die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Altglienicke informiert zu werden.

IX. Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden

Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Altglienicke entscheidet der Vorstand. Er legt der Mitgliederversammlung hierüber Rechenschaft ab.

X. Haftung

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

XI. Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Vereins- oder Geschäftsordnung beschließen. Gegen das In-Kraft-Treten einer solchen ist der Widerspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig, die sich mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gegen die Ordnung wenden kann.

XII. Anschaffungen

Anschaffungen des Vereins werden der Freiwilligen Feuerwehr Altglienicke zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Vereins. Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

XIII. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist für diese Entscheidung nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen, jedoch nicht vor Ablauf von 2 Wochen, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an das Land Berlin mit der Maßgabe, dieses der Freiwilligen Feuerwehr Altglienicke oder ihrer Nachfolgeorganisation zuzuwenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

XIV. Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Gerichtsstand ist Sitz des Vereins.

Berlin, den 08.10.2007